

**Gelsenkirchen**

Stadt Gelsenkirchen - 45875 Gelsenkirchen

Präsident des Landtages NRW  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

per Fax (0211) 884-3002

Vorstandsbereich 6  
Planen, Bauen und UmweltVerwaltungsgebäude  
Rathaus Gelsenkirchen-BuerAnsprechpartner  
Herr von der Mühlen

Zimmer 278

Telefon (02 09) 1 69-40 20

Telefax (02 09) 1 69-48 15

e-mail VB6@gelsenkirchen.de

Datum  
18.01.2005**Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/6101**Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,Ihrer Bitte um Stellungnahme zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)  
komme ich gerne nach.**Stellungnahme**

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes dient im Wesentlichen der Umsetzung des Europäischen Rechtes zu Umwelt- und Naturschutz in die gesetzlichen Regelungen für Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in NRW. Darüber hinaus werden die Ergebnisse aus einem mehrjährigen Diskussionsprozess der Landesplanungsbehörde mit Behörden, Verbänden und Fachgruppen zur Zukunft der Landesplanung eingearbeitet.

Aus meiner Sicht sind die einschlägigen EU-Richtlinien in angemessener Weise in das Gesetz eingearbeitet worden, so dass sich insgesamt ein kohärentes System auch zur Bundesgesetzgebung ergibt. Im Übrigen bleibt es bei den im Wesentlichen bewährten Verfahrensvorschriften.

Betrachtet man den Diskussionsprozess zur Zukunft der Landes- und Regionalplanung in den letzten Jahren, wird mit dem neuen Gesetzentwurf nunmehr ein Entwurf vorgelegt, der einen Großteil der Anregungen gerade der Fachverbände und der großen Städte aufnimmt.

- 2 -

Dazu gehört die Beibehaltung des Landesentwicklungsprogramms; die ausdrückliche Aufnahme interkommunaler Zusammenarbeit und die Aufnahme des Regionalen Flächennutzungsplanes als ein vorerst auf fünf Jahre befristetes Instrument für die Gemeinden des RVR und ihrer Nachbargemeinden (§§ 25 und 26).

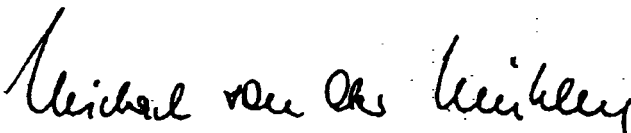
Die Anpassung der Begrifflichkeiten im LPIG an die des Raumordnungsgesetzes (Regionalplan statt Gebietsentwicklungsplan, Ziele der Raumordnung statt Ziele der Raumordnung und Landesplanung) vereinheitlicht und ist verständlicher.

Die Einführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens für den Regionalplan (§ 20 Abs. 6) und die Möglichkeit, von Zielen der Raumordnung abzuweichen (§ 24 Abs. 1), sofern Planungsgrundzüge nicht berührt werden und betroffene Behörden Einvernehmen erklärt haben, kann zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung führen.

Mit dem § 35 wird eine Experimentierklausel eingeführt, mit welcher verschiedene - in den Diskussionsrunden mit den Experten angedachte - Verfahrensinnovationen erprobt werden können. Dies erscheint sinnvoll. So wird darauf verzichtet, generelle inhaltliche und methodische Vorschriften für ein zukünftiges Monitoring einzuführen. Das ist sinnvoll, denn die bisher diskutierten Modelle erscheinen noch nicht ausgereift. Darüber hinaus ist es erfreulich, dass durch § 35 auch Gemeinden außerhalb des RVR ermöglicht werden kann, einen Regionalen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Die in der Experimentierklausel vorgesehene Möglichkeit, flexible Darstellungen in den Regionalplänen zu erproben, ist zu begrüßen. Insbesondere für die Aufstellung von Regionalen Flächennutzungsplänen macht dies Sinn, da hier sowohl Darstellungen nach LPIG als auch Darstellungen nach BauGB umzusetzen sind. Sofern der Gesetzgeber auf weiterführende Regelungen zur Ausführung im LPIG selbst verzichtet und dies mittels Rechts- oder Durchführungsverordnungen zu regeln beabsichtigt, bieten die in der Städteregion Ruhr 2030 mit der Aufstellung eines Regionalen FNP befassten Städte an, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in den Erarbeitungsprozess einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael von der Mühlen